

Kontakt

Antragsformulare und weiterführende Informationen erhalten Sie beim

Kreisausschuss des Odenwaldkreises
Arbeit und Soziale Sicherung
Michelstädter Str. 12
64711 Erbach

am Service-Schalter, bei der Leistungssachbearbeitung oder online

E-Mail: info@odenwaldkreis.de
<https://www.odewaldkreis.de>

Öffnungszeiten:
montags und dienstags:
8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 14:30 Uhr
mittwochs:
8:00 bis 12:00 Uhr
donnerstags:
8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr
freitags:
8:00 bis 12:00 Uhr

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass Vorsprachen bei der Leistungssachbearbeitung des Kommunalen Job-Centers und der Abteilung Soziale Sicherung nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich sind.

Stand: Dezember 2022



Herausgeber:
Kreisausschuss des Odenwaldkreises
Arbeit und Soziale Sicherung
Michelstädter Str. 12
64711 Erbach

Redaktion:
Sandra Schnellbacher
Telefon: 06062 70-1550
Internet: www.odewaldkreis.de

Urheber gem. §13 UrhG des Logos
und Designs:
Johannes Kessel / Lebensform GmbH



Allgemeine Informationen zu den Unterkunftskosten im Odenwaldkreis ab 01.01.2023

Sozialgesetzbuch
Zweites Buch (SGB II) und
Zwölftes Buch (SGB XII)



Kosten der Unterkunft – Angemessenheit

Im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ist geregelt, dass Kosten für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe berücksichtigt werden können.

Angemessene Kosten für den Odenwaldkreis:

Haushaltsgröße (Personen)	Wohnort	angemessene Kaltmiete incl. kalte Nebenkosten
1 Person bis zu 50 qm	Oberzent	381,70 €
	Erbach, Höchst Michelstadt	481,80 €
	übr. Kreisgebiet	431,20 €
2 Personen bis zu 60 qm	Oberzent	462,00 €
	Erbach, Höchst Michelstadt	583,00 €
	übr. Kreisgebiet	521,40 €
3 Personen bis zu 75 qm	Oberzent	551,10 €
	Erbach, Höchst Michelstadt	694,10 €
	übr. Kreisgebiet	620,40 €
4 Personen bis zu 87 qm	Oberzent	642,40 €
	Erbach, Höchst, Michelstadt	809,60 €
	übr. Kreisgebiet	724,90 €
5 Personen bis zu 99 qm	Oberzent	733,70 €
	Erbach, Höchst, Michelstadt	925,10 €
	übr. Kreisgebiet	827,20 €

Die Übersicht – auch für größere Haushalte – ist zu finden unter: www.odenwaldkreis.de (Leben/Lernen/Arbeiten - Kommunales Job-Center-Informationen)

Die Heizkosten werden gesondert geprüft. Der angemessene Betrag ist abhängig von der Art des Brennstoffes, der Größe der Wohnung und der Art der Warmwasserbereitung.

Anmietung einer Wohnung

Vor(!) der Unterzeichnung eines Mietvertrages müssen Sie eine Zusicherung vom Kommunalen Job-Center/der Abteilung Soziale Sicherung einholen. Sie wird erteilt, wenn der Umzug notwendig und die Kosten der neuen Wohnung angemessen sind.

Bitte reichen Sie dazu ein konkretes Wohnungsangebot ein, das folgende Informationen enthalten muss:

- Größe und Anschrift der Wohnung
- Möglicher Einzugsstermin
- Name/Anschrift des Vermieters
- Name des Mieters
- Kosten der Wohnung, aufgeteilt in Grundmiete, Nebenkosten, Heizkosten
- Höhe der evtl. zu zahlenden Kautio

Kosten für eine Kautio können nach vorheriger Zusicherung darlehensweise übernommen, sofern die Kosten der neuen Wohnung angemessen sind.

Bitte beachten Sie, dass die Kautio erst gezahlt werden kann, wenn der von Mieter und Vermieter unterschriebene Mietvertrag vorliegt.

Im Einzelfall können auch Umzugskosten gezahlt werden. In der Regel sind das Kosten für die Anmietung eines Transporters. Wenn der Umzug aus gesundheitlichen Gründen nicht selbst durchgeführt werden kann, können bei vorheriger Zusicherung auch Kosten für Hilfskräfte übernommen werden.

Wenn Sie Möbel und/oder Renovierungsmaterial benötigen, müssen Sie hierfür einen gesonderten Antrag stellen und alle Gegenstände nennen, die Sie brauchen.

Bitte reichen Sie nach dem Umzug die neue Meldebescheinigung beim Kommunalen Job-Center/bei der Abteilung Soziale Sicherung ein.

Personen unter 25 Jahren können nur in besonderen Härtefällen eine Zusicherung erhalten. Ohne Zusicherung können keine Unterkunftskosten übernommen werden.

Bitte wenden Sie sich vor der Unterzeichnung eines Mietvertrages unbedingt an die zuständige Sachbearbeitung!

Mietschulden

Bei einer angemessenen Wohnung können im Einzelfall auf Antrag darlehensweise Schulden zur Sicherung der Unterkunft bzw. Vermeidung von Wohnungslosigkeit übernommen werden.

Bitte beachten Sie, dass im Wiederholungsfall, bei gezieltem Missbrauch oder bei unangemessener Wohnung keine Übernahme von Schulden erfolgt.

